

An
FMA - Finanzmarktaufsichtsbehörde
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

BMF - III/6 (III/6)
post.iii-6@bmf.gv.at

Magdalena Goll, MSc
Sachbearbeiterin

magdalena.goll@bmf.gv.at
+43 1 51433 503151
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.iii-6@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.402.630

**Begutachtung: Betriebliche Kollektivversicherung
Informationspflichtenverordnung 2021 (BKV-InfoV 2021) und FMA-
Mindeststandards für die Informationspflichten in der BKV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministeriums für Finanzen bedankt sich für den am 23.04.2021 übermittelten Entwurf der Betriebliche Kollektivversicherung Informationspflichtenverordnung 2021 (BKV-InfoV 2021) und den am 26.04.2021 übermittelten Entwurf der FMA-Mindeststandards für die Informationspflichten in der BKV.

Zum Entwurf der BKV-InfoV 2021 nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Anmerkungen zum Entwurf der BKV-InfoV 2021:

a. § 2 Abs. 1 Z 10

Es wird angeregt, zu prüfen, ob explizit auf die Präzisierung von § 135c Abs. 1 Z 3 VAG 2016 durch die LV-InfoV 2018 verwiesen werden kann (vgl. § 9 LV-InfoV 2018).

b. § 3 Z 7 und § 4 Abs. 3 Z 2

In § 3 Z 7 sollte klargestellt werden, dass entsprechend § 94 Abs. 3 Z 6 („wo weitere Informationen erhältlich sind“) gegebenenfalls auch andere Informationsquellen genannt werden sollten. In § 4 Abs. 3 Z 2 sollte gegebenenfalls auch ein direkter Verweis auf einen auf einer Website veröffentlichten SFCR vorgesehen werden.

c. § 12 Abs. 2 und 3

Die Information zur Entwicklung der Deckungsrückstellung (§ 4 Abs. 1 Z 15 und § 5 Abs. 1 Z 13) wird jeweils unterschiedlichen Kategorien zugeordnet, obwohl die Kategorie „Vermögensentwicklung“ in Abs. 2 und 3 vorhanden ist. Es sollte daher geprüft werden, ob diese Information einheitlich einer Kategorie zugeordnet werden kann.

d. § 13

Nach Verständnis des Bundesministeriums für Finanzen soll sich § 13 auf EWR-Versicherungsunternehmen beziehen, der Bezug auf Einrichtungen gemäß § 5 Z 4 PKG erscheint daher nicht passend. EWR-Versicherungsunternehmen, die die Niederlassungs- oder die Dienstleistungsfreiheit im Inland ausüben, haben § 94 und § 98 VAG 2016 sinngemäß anzuwenden (vgl. § 20 Abs. 5 und § 22 Abs. 5 VAG 2016). Da sich die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen bereits direkt aus dem VAG 2016 ergibt, sollte geprüft werden, ob ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des VAG 2016 in den Erörterungen zur Verordnung ausreichend ist.

2. Redaktionelle Anmerkungen zum Entwurf der BKV-InfoV 2021:

a. § 1 Abs. 1

In Z 1 sollte ergänzt werden, dass auch Inhalte der Informationen festgelegt werden, die Versicherungsunternehmen dem Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen haben (vgl. § 94 Abs. 3a VAG 2016). Die Formulierung von Z 4 sollte entsprechend § 98 Abs. 3 VAG 2016 präzisiert werden.

b. § 4 Abs. 1 Z 17, § 5 Abs. 1 Z 14 und § 7 Z 13

In der jeweiligen Ziffer könnte der Strichpunkt am Ende durch ein „und“ ersetzt werden.

c. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2

Im Sinne einer einheitlichen Formulierung könnte die redaktionelle Änderung von § 9 Abs. 2 auch in § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 erfolgen.

d. Besonderer Teil

Im letzte Satz der Erörterungen zu § 1 scheint sich der Verweise auf § 94 Abs. 4 **und 5** VAG 2016 zu beziehen. In den Erörterungen zu § 6 sollte die Wortfolge „jährlichen Information gemäß § 2“ geprüft werden und in den Erörterungen zu § 7 scheint der Einleitungssatz nicht passend. Im zweiten Absatz erster Satz der Erörterungen zu § 12 scheint sich der Verweise auf die Informationen gemäß § 4 und § 5 zu beziehen.

Zum Entwurf der Mindeststandards für die Informationspflichten in der BKV gibt es keine Anmerkungen des Bundesministeriums für Finanzen.

Wien, 9. Juni 2021

Für den Bundesminister:

Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej, MIM(CEMS)

Elektronisch gefertigt